



Erklärung der Planunterlage:

- vorhandene Bebauung Betriebsgebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- Zaun

Erklärung der Planzeichen:

- GI Industriegebiet
- GRZ 0,7 Grundflächenzahl
- BMZ 9,0 Baumassenzahl
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Änderungsbereich
- Geltungsbereiche der angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 28 und 29
- Sichtdreieck
- Zu- und Ausfahrtsverbot

Nachrichtliche Übernahmen:

- Flächen für Bahnanlagen

Hinweis:
Innerhalb der nichtüberbaubaren Baufläche entlang der freien Strecke der Landesstraße 321 (Bauverbotszone) sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen und genehmigungsfreie bauliche Anlagen ausgeschlossen (§ 9 Bundesfernstraßengesetz).

Textliche Festsetzungen:
1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8 m sind, sowie von baulichen Anlagen.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 24.06.1982 die Aufstellung der 3./1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28/29 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 15.04.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Peine, den 15.04.1985

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt/Abt. Stadtplanung.

Peine, den 03.03.1983

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21.02.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 15.04.1985

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.10.1985 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.10.1985 rechtsverbindlich geworden.

Peine, den 28.10.1985

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur
Maßstab: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 12.04.1985
Az

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.03.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.1984 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.07.1984 bis 06.08.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Peine, den 15.04.1985

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az 60/591-01/21-67) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teilweise genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom 06.09.1985 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Peine, den 06.09.1985

Landkreis Peine
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. Vogel
(Vogel)
Diplom-Ingenieur

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 28.10.1985

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.04.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 12.04.1985

Katasteramt Peine

gez. Brörken
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 05.07.1984 bis 06.08.1984 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.08.1984 gegeben.

Peine, den 15.04.1985

Peine, den 15.04.1985
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom 06.09.1985 (Az 60/591-01/21-67) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 21.02.1985 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen Maßgaben vom 05.07.1984 bis 06.08.1984 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.1984 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Peine, den 15.04.1985

Peine, den 15.04.1985
Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Peine diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Peine, den 15.04.1985

gez. Heinze
Bürgermeister

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

STADT PEINE

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28
(Wolterfer Str. / Lehmkuhlenweg)

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29
(Industriegebiet Wolterfer Str.)

Gemeinde: Peine
Kreis: Peine
Regierungsbezirk: Braunschweig
Gemarkung: Peine
Flur: 5
Maßstab: 1:1000